

Hygienevorschriften in Sportstätten

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir die Nutzer der Sporteinrichtungen, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Grundlage bildet die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 12.11.2021, zuletzt geändert am 22.02.2022 bzw. die jeweils gültige Fassung.

1. Zutritt für folgende Personen (3G-Regel)

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen
- Getestete Personen

2. Sportbetrieb

Der Sportbetrieb ist ausschließlich für die in Punkt 1 genannten Personen erlaubt.

Dies gilt nicht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Auch davon ausgenommen sind die Sportanlagen, in denen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozialtherapeutischen Zwecken ausgeübt wird. Für die o. g. Begünstigten gelten die Festlegungen des Punktes 6 (Kontaktnachweis) nicht.

3. Abstandsregel

Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dies gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Auch davon ausgenommen ist der Bereich der Kindertagesbetreuung sowie zwischen Schülerinnen und Schülern bei der Wahrnehmung von Schulsport. Es dürfen keine Ansammlungen von Personen entstehen. Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen, insbesondere in Sammelumkleiden, Duschräumen, WC-Anlagen ist die Abstandsregel zu beachten.

4. Hygieneregeln

Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.

Vor Trainingsbeginn und nach Trainingsabschluss ist eine gründliche Reinigung der Hände vorzunehmen.

Während der Nutzung muss ein regelmäßiges, mindestens stündliches Lüften erfolgen.

5. Zugangsbeschränkung/ Gerätenutzung

Der Zutritt zur Einrichtung hat nur über die Haupteingangstür zu erfolgen. Verfügt die Einrichtung über eine Seitentür ist diese als Ausgang zu benutzen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass Personen mit einer Atemwegserkrankung die Einrichtungen in Eigenverantwortung benutzen.

Die Nutzung der Sportgeräte wird weiterhin gewährt. Jedoch hat der Nutzer die benutzenden Geräte, insbesondere die Bedienfläche, selbst zu reinigen.

Nach Beendigung der Trainingseinheit ist das Objekt ordnungsgemäß zu verschließen und die Alarmanlage scharf zuschalten.

6. Kontaktnachweis

Der Nutzer hat bei jeder Nutzung die Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen. Im Kontaktnachweis sind der Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person aufzunehmen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Auf Verlangen muss dieser Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

7. Reinigung

Eine Objektreinigung (ausgenommen Sportgeräte) wird einmal täglich durch den Fachbereich Immobilien, entsprechend Hygieneplan, durchgeführt.